

CORAktuell



Herausgeberin: Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

4. Ausgabe - März 2005

IN EIGENER SACHE

Stalking - dieses Thema wird seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit als neue Facette von Gewalt im sozialen Nahraum, aber auch von Gewalt gegen Frauen wahrgenommen, hier spielt insbesondere die Medienberichterstattung eine befördernde Rolle. Für PraktikerInnen in Beratungsstellen, den Interventionsstellen oder Frauenhäusern ist dieses aber kein neues Thema, sondern Praxis in der Beratung, üben doch viele Täter, die ihre Partnerin misshandeln Belästigungen und Bedrohungen aus, die unter das Stalking gezählt werden. Insbesondere Frauen, die sich von ihren Partnern trennen sind davon betroffen.

Die BeraterInnen betonen aber auch: dieses sind oft ganz besonders schwierige und hilflos machende Fälle: die Frauen sind durch den Psychoterror traumatisiert, oft auch psychisch erkrankt, bei Polizei und Justiz gibt es Informationslücken über das Phänomen Stalking, seine Auswirkungen und rechtliche Handlungsmöglichkeiten, das Gefährdungspotential für die Opfer wird zum Teil durch Vertreter von Polizei und Justiz nicht wahrgenommen und entsprechend im Handeln berücksichtigt, für strafrechtliche Prozesse ist die Beweislage schwierig...

So ist es nahe liegend, dass von PraktikerInnen aus Beratung, Polizei und dem juristischem Bereich bundesweit die Einführung eines Straftatsbestandes „Stalking“ gefordert wird, wie er in anderen Ländern bereits besteht (vgl. Literaturhinweise: Pelikan 2003). Zu den Gesetzesinitiativen zur Verbesserung des Opferschutzes bei Stalking finden Sie im Beitrag von Frau Dr. Seemann Informationen.

Diese Ausgabe von CORAktuell möchte auf das Thema Stalking aufmerksam machen und den Informationsstand verbessern.

Für einen Einblick in das Thema und für die Darstellung rechtlicher Handlungsmöglichkeiten konnten wir Rechtsanwältin Lieselotte Richard gewinnen, die bereits über praktische Erfahrungen in der rechtlichen Unterstützung von Stalkingopfern gesammelt hat.

Stellvertretend für die Beratungseinrichtungen stellen Sandra Pohlmann und Katrin Saat, Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle Rostock die Beratungspraxis an einem Fallbeispiel vor.

Für fachlich Interessierte haben wir zum Weiterlesen Literaturhinweise und Internetadressen zum Thema zusammengestellt.

Schwerpunktthema dieser Ausgabe:

STALKING - KEINE HILFE FÜR DIE OPFER?

Sowohl in den aktuellen Medien als auch in der Fachliteratur ist in jüngerer Zeit gehäuft über Stalkingfälle berichtet worden. In den Medien erschöpft sich hierbei regelmäßig die Darstellung von Prominenten, die von aufdringlichen Fans belästigt werden oder (tragischen) Fällen, in denen das Opfer nach langem Martyrium von der verfolgenden Person getötet wird. Weder die eine noch andere Variante wird jedoch dem Phänomen Stalking gerecht.

Dieser Beitrag will zunächst über Begriff und Arten des Stalking informieren, sowie der Frage, wer sind Opfer und Täter und wie agieren, reagieren die Beteiligten nachgehen. Weiter sollen Handlungsalternativen für die von Stalking betroffenen Personen, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, aufgezeigt werden.

1. Phänomenologie des Stalking

Zunächst bleibt festzustellen, dass bisher – trotz einiger nicht unerheblicher Bemühungen – noch keine einheitliche Definition des Begriffes „Stalking“ existiert. Der Begriff des Stalking basiert auf dem englischen Verb `to stalk`, er leitet sich aus der Jägersprache ab und bedeutet „pirschen, anschleichen oder das Einkreisen der Beute“. Stalking kann zusammenfassend als das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen einer Person, die hierdurch in ihrer (inneren) Sicherheit bedroht wird, definiert werden.

Stalking im vorgenannten Sinne kann hierbei in zwei Gruppen unterteilt werden:

Die erste Gruppe des „milden“ Stalking oder auch Belästigung umfasst Verhaltensweisen, wie

- ständige unerwünschte Kommunikation, z.B. durch Briefe, Telefonanrufe, E-Mails,
- das andauernde Beobachten und Verfolgen des Opfers inklusive des demonstrativen Wartens, etwa vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz,
- das Ausfragen von Dritten,
- das Stehlen und Lesen der Post des Opfers sowie
- das Zusenden, Hinterlegen von Geschenken und Gegenständen (mit obszöner oder bedrohlichem Charakter).

Die zweite Gruppe des „schweren oder gewalttätigen Stalking“ umfasst unter anderem

- explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder gegen enge Familienangehörige,
- körperliche und sexuelle Übergriffe,
- Beschmutzung oder Beschädigung von Eigentum.

Oft nutzen Stalker andere Menschen oder Institutionen, um mit dem Opfer in Kontakt zu treten, beziehungsweise ihr belästigendes Verhalten fortzusetzen.

Voß/Hoffman („Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalkings: eine Einführung“. In: Polizei & Wissenschaft. Themenheft Stalking. Frankfurt/Main; Verlag für Polizeiwissenschaft. Ausgabe 4/02. 4-14) benennen im Resultat der von ihnen untersuchten Definitionsversuche die kennzeichnenden Merkmale des Stalking letztendlich als:

„die Verhaltensmerkmale einer Person, die auf die Beeinträchtigung einer anderen Person abzielen, indem sie deren Handlungsspielräume einschränken und begrenzen; zudem werde dieses Verhalten von der ge-

stalkten Person als unerwünscht und belästigend wahrgenommen und sei des weiteren geeignet, bei ihr Angst, Sorge oder Panik auszulösen.“

Anhand dieser Definition wird die spezielle Dynamik zwischen Stalker und der gestalkten Person deutlich. Sie bezieht gerade auch die Intention des Stalkers und die Wirkung auf die von ihm verfolgte Person ein. Hierzu jedoch später ausführlicher.

2. Ausmaß des Stalking in Deutschland

Während bis vor kurzem noch zur Beantwortung der Frage, in welcher Häufigkeit das Phänomen Stalking auftaucht, ausländische, insbesondere amerikanische Studien, herangezogen werden mussten, kann nun auf eine Umfrage des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen werden: ausgehend von einer Bevölkerungsstichprobe gaben 12% der Befragten an, schon einmal in ihrem Leben gestalkt worden zu sein. In dieser Studie wurde Stalking dann angenommen, wenn es zu „mindestens zwei unerwünschten Kontaktaufnahmen auf unterschiedliche Weise (also z.B. unerwünschter Telefonanruf und unerwünschtes Herumlungern vor der Wohnung) gekommen war, diese Verhaltensweisen mindestens über zwei Wochen anhielten und bei dem Betroffenen Angst auslösten“.

Eine weitere Opferbefragung wurde durch die „Arbeitsgruppe Stalking“ am Institut für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt. Hier wurde eruiert, dass etwa 3% der Stalker, ihre Opfer zu sexuellen Handlungen zwingen. Insgesamt 15% der Opfer berichteten über körperlich-sexuelle Belästigungen bzw. einen körperlichen Angriff. In 0,25% der Fälle kam es zu einer Tötung der gestalkten Person. Besonders auffällig ist, dass gerade die massiveren Übergriffe durch Stalker begangen wurden, die ehemalige Beziehungspartner der gestalkten Person waren. Die Auswertung der Opferbefragung ergab ferner einen 80% Anteil weiblicher Opfer, sowie einen ebenso hohen Anteil männlicher Täter. Dieses Ergebnis korrespondiert mit Ergebnissen anderer Studien und Veröffentlichungen. Übereinstimmend wird in allen nationalen und internationalen Studien als größte Gruppe der Stalkingfälle diejenige genannt, die ehemalige Intimpartnerinnen zum Ziel haben (sog. **Expartner-Stalking**). Hier wird m. E. das Erfordernis deutlich, für Frauen, die sich aus Gewaltbeziehungen gelöst haben und nunmehr von ihrem Ex-Partner gestalkt werden, ein „Nachsorgeangebot“ vorzuhalten.

3. Typen von Stalkern

Die Wissenschaft bietet verschiedene Modelle zur Klassifizierung von Stalkern an. Dabei werden die Täterprofile von Stalkern im Wesentlichen an Hand zweier Kriterien systematisiert:

- Beziehung zwischen Täter und Opfer oder
- Motivation des Täters.

Exemplarisch sollen hier die von Mullen (Mullen, P./MacKenzie, R. 2004: „Assessing and Managing Risk in Stalking Situations“ in: Bettermann/Feenders: Stalking: Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 101-120) herausgearbeiteten **5 Stalkertypen** dargestellt werden:

- (1.) Der **zurückgewiesene Stalker** nach einer Intimbeziehung, der auf Rache oder Versöhnung drängt. Bei diesem Stalkertyp besteht ein hohes Risiko der Bedrohung seines Opfers und von gewalttätigen Übergriffen.
- (2.) Der **beziehungssuchende Stalker**, der überzeugt ist, dass seine Gefühle erwidert werden. Er wird kaum gewalttätig, droht jedoch damit.
- (3.) Der **unfähige bekanntschafts-/ freundschaftssuchende Stalker** auch Kurzzeitstalker genannt, das kurzzeitige Interesse an einer Einzelperson entwickelt, das jedoch meistens rasch, z. B. bei Widerstand des Opfers, erlischt. Er neigt nicht zu Gewalttätigkeit, bedroht sein Opfer jedoch regelmäßig.
- (4.) Der **nachtragende Stalker**, der für vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen Rache nehmen will. Auch hier kommt es ausschließlich und häufig zu Bedrohungen und praktisch nicht zu Gewaltanwendungen.
- (5.) Der **sexuell verletzende Stalker**, der sein Opfer zwecks Informationsgewinnung ausspioniert, um anschließend mit gewalttätigen Handlungen dessen sexuelle Integrität zu verletzen. Bei diesem letztgenannten Typ werden vermehrt Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert. Ihm ist gerade daran gelegen, dass sein Opfer nicht durch Drohungen vorgewarnt ist. Das Risiko einer Eskalation hinsichtlich (sexuell) gewalttätigen Verhaltens ist hoch.

4. Auswirkungen des Stalking auf die gestalkten Personen

Die Folgen von Stalking sind vielfältig in Art und Ausprägung. Sie sind sicherlich abhängig vom Schweregrad des Stalking sowie von der Persönlichkeitsstruktur der gestalkten Person.

Literaturempfehlungen zum Thema

- BORCHERT, Hans-Ulrich: Stalking – ein rechtliches Phänomen, in Zeitschrift FPR 2004, Heft 5
- HOFFMANN, Jens: Stalking – Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement, in Zeitschrift Kriminalistik 12/2003
- NIEDERSÄCHSISCHES SOZIALMINISTERIUM: Informationen für die Beratungspraxis- STALKING – Wie sich Opfer vor Belästigung und Bedrohung schützen können, Informationsbroschüre, zu beziehen: Niedersächsisches Sozialministerium, Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover
- SCHUMACHER, Susanne: Stalking. Geliebt, verfolgt, gehetzt, Sachbuch (Göttingen: Hainholz, 2004)
- SIEVRDING, Andrea: Stalking – Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Managements, in Zeitschrift Kriminalistik 12/2004
- VOSS/HOFFMANN 2002: Zur Phänomenologie und Psychologie eine Einführung“, in Polizei und Wissenschaft, Ausgabe 4/2002, Verlag für Polizeiwissenschaften Frankfurt/Main
- V. PECHSTAEDT 2004: Strafrechtlicher Schutz vor Stalkern und deren Strafverfolgung in Deutschland de lege iata“ in: Bettermann, Julia, Feenders (Hrg.): Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Verlag für Polizeiwissenschaften Frankfurt/Main
- PELIKAN, Christa: Psychoterror – Ausmaß, Formen, Auswirkungen auf die Opfer und die gesetzlichen Grundlagen – Ein internationaler Vergleich, Forschungsbericht, Wien 2003, download unter: www.psychoterror.konferenz.wien.at

In der Opferstudie der Technischen Universität Darmstadt gaben 90% der Opfer an, unter Angst gelitten zu haben, 2/3 sprachen sogar von panikartigen Angstgefühlen. Schlafstörungen, Alpträume, Magenbeschwerden und Kopfschmerzen wurden in 40-70% der Fälle beklagt.

Im Vordergrund des Stalking-Erlebens steht regelmäßig das überwältigende Gefühl eigener Ohnmacht und Hilflosigkeit. Neben den zuvor geschilderten Symptomen kommt es regelmäßig gerade in schwereren Fällen des Stalkings zu einem geminderten Selbstvertrauen, Angst und Vermeidungsverhalten, Erinnerungslücken das Delikt betreffend, sowie zu Antriebsarmut.

Im Gegensatz zu anderen Delikten steht beim Stalking insbesondere die Wiederholung der Belästigung im Vordergrund. Das heißt für die gestalkte Person, dass sie stets weitere Taten erwartet. Hierdurch können vorgenannte Symptome erheblich potenziert werden. Häufig reagieren Stalkingopfer auch mit einem verstärkten Misstrauen gegenüber anderen und ihrer Umwelt. Sie schränken sich in ihrem Sozialleben ein. 70% der Stalkingopfer fühlen sich durch den Stalker dazu gezwungen, ihre Lebensumstände zu ändern. So vermeiden sie bestimmte Orte, an denen sich der Täter aufhalten könnte und schränken ihre Freizeitaktivitäten ein.

5. Handlungsmöglichkeiten um Stalking zu beenden

Welche Möglichkeiten gibt es nun, um Stalker im Vorfeld zu erkennen und wie soll sich eine Person verhalten, die bereits Opfer von Stalking ist bzw. fürchtet, es zu werden?

5.1 allgemeine Verhaltensmaßnahmen

Frühe Anzeichen in einer Beziehung für Stalking sind regelmäßig besitzergreifendes, hypersensibles, abhängiges Verhalten sowie Stimmungsschwankungen zwischen totaler Ergebung und wütender Zurückweisung. Wichtigste Grundregel um Stalking zu beenden, ist dem Stalker **klar und unmissverständlich verstehen zu geben, dass die Beziehung nicht weitergeführt wird**. Hierbei bedarf es keiner Erklärungen für den Willen, die Beziehung nicht fortführen zu wollen. Das Statement sollte persönlich und direkt an einem sicheren, z. B. öffentlichen Ort stattfinden. Bei Briefen oder Telefonaten könnte der Zurückgewiesene behaupten, er hätte sie nicht erhalten. Wichtig ist es nun, nach dieser abschließenden Aussage mit dem potenziellen Stalker nicht mehr zu sprechen und jeglichen Kontakt zu vermeiden. Schädlich sind gegenüber dem Stalker (gegebenenfalls weitere) Erklärungen, da dies in der Regel durch den Stalker

in einer gegenteiligen Weise interpretiert wird.

Persönliche Daten sollten geschützt werden. Dies bedeutet auch, die private Adresse und Telefonnummer nicht offen zugänglich zu machen. Hieraus folgt, gegebenenfalls die eigene Adresse aus allen öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, z. B. Einwohnermeldeamt, Telefonbuch, streichen zu lassen. Gegebenenfalls kann ein Postfach eröffnet oder die Arbeitsadresse genannt werden. Alte Post sollte, bevor sie in den Müll geworfen wird, unkenntlich gemacht werden. Auch persönliche Daten im Internet sollten sensibel verwandt werden.

Ferner ist es äußerst hilfreich, Nachbarn, Arbeitskollegen, Freunde und Bekannte von dem Problem in Kenntnis zu setzen. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass sie bei Ansprache durch den Stalker nicht versehentlich Informationen weitergeben.

Generell gilt, dass der Kontakt zum Stalker **aktiv verweigert werden sollte**. Dazu gehört auch, dass die Anrufe des Stalkers nicht mehr entgegengenommen werden. Hier besteht die Möglichkeit, Anrufe durch einen von einer dritten Person besprochenen Anrufbeantworter zu filtern.

Vorgenannte Ratschläge dieser Art leiten sich aus der Lerntheorie ab, wonach Verhalten nur gelöscht werden kann, wenn Verstärkungen ausbleiben.

Generell sollte die Stalking-Tätigkeit dokumentiert werden. Dies ist zu Beweis Zwecken für gegebenenfalls zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen erforderlich. Dies bedeutet, dass z. B. Briefe des Täters gesammelt, die einzelnen Stalking-Handlungen nach Ort, Datum, sowie Beschreibung der Handlung aufgezeichnet werden.

Hilfreich zur persönlichen Stabilisierung der gestalkten Person sind auch Selbstverteidigungskurse. Diese haben regelmäßig einen psychisch und physisch stärkenden Effekt. Wichtig für die Opfer von Stalking ist auch eine psychosoziale Betreuung, die neben der Vermittlung von Verhaltensregeln auch emotionale Unterstützung bietet. Zurzeit gibt es in Deutschland keine auf Stalking spezialisierten Beratungsstellen. Hier besteht noch erheblicher Ausbildungs- sowie (Personal-) Ausstattungsbedarf in notwendigen Unterstützungseinrichtungen.

5.2 strafrechtliche Möglichkeiten

In Deutschland gibt es im Gegensatz zu den USA, Großbritannien und Australien keinen eigenen Tatbestand, der Stalking unter Strafe stellt. Trotzdem besteht die Möglichkeit, neben dem zivilrechtlichen Weg (s. hierzu unter 5.3) strafrechtlich gegen Stalker vorzugehen.

Problematisch ist insoweit, dass die einzelnen Teilhandlungen des Stalkers regelmäßig unterhalb einer Strafbarkeitsschwelle liegen. Dies führt dazu, dass gestalkte Personen, wenden sie sich diesbezüglich an die Polizei, häufig wegen „Unzuständigkeit“ der Polizei abgewiesen werden. Tatsächlich ist es gem. § 163 Abs. 1 StPO Aufgabe der Polizei, Straftaten zu erforschen. Liegt schon keine konkrete strafbare Handlung vor – erscheint es aus Sicht der Polizeibeamten – legitim, sich für unzuständig zu erklären.

Tatsächlich liegen einzelnen Stalking-Handlungen jedoch auch regelmäßig konkrete strafbewehrte Handlungen zu Grunde. So ist z. B. der Tatbestand des Hausfriedensbruchs (s. § 123 StGB) erfüllt, wenn der Täter gegen den Willen des Berechtigten z. B. das Grundstück, die Wohnung oder den Garten dieser Person betritt oder unbefugt darin verweilt. Sexuelle Nötigung (im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB) kommt in Betracht, wenn der „ehemals intime“ Stalker, der eine alte Beziehung wieder aufnehmen möchte, mit Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben das Opfer nötigt, sexuelle Handlungen des Stalkers an sich zu dulden oder an dem Stalker vorzunehmen.

Die Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB) kann als Straftatbestand herangezogen werden, wenn der Stalker pornografische Schriften, z. B. per Post oder E-Mail an das Opfer gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein.

Beschimpfungen über Telefon, Briefe oder E-Mails können als Beleidigung (s. § 185 StGB) gewertet werden. Da es generell beleidigende Aussagen nicht gibt, muss immer der Einzelfall betrachtet werden. Durch eine schlüssige Handlung kann ebenfalls eine Beleidigung erfolgen.

Links zum Thema

- BUNDESMINISTERIUM f. JUSTIZ: www.bmj.de unter Agenda: Rat für Stalkingopfer
- Technische Universität Darmstadt, AG Stalking: www.stalkingforschung.de/
- Internetseite eines Rechtsanwaltes mit Schwerpunkt Stalking: www.pechstaedt.de/kanzlei/stalking.htm
- ZENTRALINSTITUT für SEELISCHE GESUNDHEIT: www.zi-mannheim.de

Der objektive Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) setzt eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung durch den Täter voraus. Stalking-Handlungen sind häufig darauf angelegt, das Opfer zu verunsichern, Macht zu demonstrieren und rufen so gesundheitliche (psychische) Schäden beim Opfer hervor. So kann z. B. im Falle wiederholter nächtlicher Störansrufe das körperliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt werden, womit sich der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Bei Bedrohung (§ 241 StGB) muss der Stalker z. B. am Telefon oder in Briefen drohen, sein Opfer oder ein nahe stehender Dritter würde Opfer eines Verbrechens werden. Voraussetzung ist, dass die Drohung den Bedrohten erreicht.

Der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) kann z. B. dann erfüllt sein, wenn ein Stalker seinem Opfer in Aussicht stellt, nach einem letzten Treffen vom Stalker abzulassen. Ein solches Treffen wäre erzwungen.

Auch Sachbeschädigungen (im Sinne des § 303 StGB) sind ebenfalls typische Stalking-Handlungen. Diese sind z. B. dann erfüllt, wenn der Stalker das Auto des Opfers zerkratzt oder Haustiere der gestalkten Person tötet.

Die Erfahrung in Deutschland zeigt, dass trotz Erfüllung der vorgenannten Straftatbestände diesbezüglich gegen den Täter geführte Strafverfahren in der Regel eingestellt werden und/oder das Opfer auf den so genannten Privatklageweg verwiesen wird. Dieses um so eher, je „unbeschriebener“ der Stalker gegenüber Polizei und Justizbehörden aufgetaucht ist. Dies bedeutet zwingend für das Stalkingopfer, auch jede noch so vermeintliche vorliegende Bagatelldelinquenz gegenüber der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, damit das Verhalten des Stalkers in seiner Komplexität auch gegenüber den Strafverfolgungsorganen wahrgenommen werden kann. Für das Stalkingopfer bedeutet dies das Erfordernis eines langen Atems auch gegenüber der Polizei bzw. Justiz, da gerade dort erhebliche Abwehrhaltungen in der Bearbeitung von Stalkingfällen bestehen.

Eine erfreuliche Vorreiterrolle übernimmt zurzeit die Polizei Bremen, die in ihren fünf Inspektionen jeweils einen so genannten Stalking-Beauftragten eingerichtet hat. In Faltblättern zum Thema Stalking wird die Öffentlichkeit über das Phänomen informiert, und erste Verhaltensratschläge werden vermittelt. Ein primäres Ziel ist es, die Opfer dazu zu ermutigen, Anzeige zu erstatten.

5.3 zivilrechtliche Möglichkeiten

Bis zum Inkrafttreten des im Rahmen des

Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zum 01.01.2002 geschaffenen Gewaltschutzgesetzes, waren die Möglichkeiten auf dem Zivilrechtswege Schutz vor Stalking-Handlungen zu erreichen, wenig bekannt bzw. genutzt. Auch schon vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes konnte ein zivilrechtlicher Anspruch auf **Unterlassung bestimmter Stalking-Handlungen** in analoger Anwendung des allgemeinen Unterlassungsanspruches des § 1004 i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB geltend gemacht werden. Allerdings waren die Vollstreckungsmöglichkeiten eines zu Lasten des Stalkers erwirkten (vorläufigen) Urteils völlig unzureichend. Hier hat das Gewaltschutzgesetz die Rechtslage entscheidend für von Stalking Betroffene erheblich verbessert.

Das Gewaltschutzgesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Anordnung gerichtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen vor.

Sein § 1 Abs. 2 erfasst exakt die Fälle von Stalking-Handlungen:

- eine Person droht einer anderen widerrechtlich mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (s. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Gewaltschutzgesetz)
- eine Person dringt widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum ein (s. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a Gewaltschutzgesetz)
- eine Person belästigt widerrechtlich und vorsätzlich eine andere Person dadurch unzumutbar, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt, sofern dies nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

In all den vorbenannten Fällen hat das Gericht **auf Antrag der verletzten Person** die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gewaltschutzgesetz).

Voraussetzung neben der Erfüllung der vorgenannten Tatbestände ist regelmäßig eine von der stalkenden Person ausgehende Wiederholungsgefahr. Bei bereits vollendeten Körperverletzungsdelikten wird die Wiederholungsgefahr generell bejaht und muss in dem Schutzantrag nicht ausführlich dargelegt werden. Im Übrigen müssen aber in dem Schutzantrag Angaben dazu gemacht werden, inwieweit es sich bei dem Verhalten der stalkenden Person um einmaliges oder wiederholtes Verhalten handelt. Ein Schutzantrag wird regelmäßig nur dann

durch das Gericht erlassen werden, wenn die Wiederholungsgefahr sich an Hand des früheren Verhaltens des Stalkers ableiten lässt. An dieser Stelle wird noch einmal deutlich, wie wichtig Aufzeichnungen der gestalkten Person zu den früheren Handlungen des Stalkers sind.

Dem Zivilgericht steht es grundsätzlich offen, welche Anordnungen es zum Schutz der gestalkten Person erlässt. In Betracht kommen insofern insbesondere, dass dem Täter untersagt wird

- die Wohnung der belästigten Person zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung oder belästigten Person aufzuhalten
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die gestalkte Person regelmäßig aufhält

Informationen

Gründung eines „**Runden Tisches gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution**“ in Rostock

Auf der Fachveranstaltung „Gewalt in Prostitution und Frauenhandel“ am 22. November 2004 in Rostock regte die zu der Zeit amtierende Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock, Ida Schillen an, dass ein Runder Tisch zu diesem Thema eingerichtet wird. Schon auf der Veranstaltung bekundeten verschiedene Institutionen, wie die Polizei, der Bundesgrenzschutz und der Verein Frauen helfen Frauen e. V. Rostock ihre Bereitschaft, an diesem Runden Tisch mit zu arbeiten. Auf Initiative und koordiniert durch die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Rostock Brigitte Thielk traf sich der Runde Tisch am 9. Februar 2005 zu seiner ersten Sitzung. Im Mittelpunkt stand dabei die Situationsbeschreibung der VertreterInnen aus den verschiedenen Institutionen. Frau Thielk ist gleichzeitig Mitglied im Kommunalen Präventionsrat, der sich bereits mit dem Thema Frauenhandel und Zwangsprostitution befasst hat und es als ein wichtiges kriminalpräventives Anliegen für die Stadt und das Land einschätzt.

Anliegen des Runden Tisches soll es für die nächste Zeit sein, die Kooperation zwischen den Institutionen bei der Bekämpfung von Frauenhandel und Zwangsprostitution zu verbessern.

Heike Herold

- Verbindung zur belästigten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen
- Zusammentreffen mit der gestalkten Person herbeizuführen.

Generell handelt es sich bei den vorbenannten Beispielen nicht um einen abschließenden Katalog. Vielmehr kann das Gericht – wie zuvor ausgeführt – den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen und gezielte Anweisungen an den Täter aussprechen. Einschränkungen ergeben sich hier nur insoweit, als dass der Stalker sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. Macht der Stalker z. B. im gerichtlichen Verfahren geltend, dass er zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sich an einem bestimmten Ort aufhalten muss, ist ihm dies regelmäßig zu gestatten. Das Gericht hat hier allerdings nach Lösungen zu suchen, die die Interessen des Opfers wahren.

Um einen Schutzantrag der gestalkten Person zum Erfolg zu führen, ist es unabdingbar, nachzuweisen, dass gegenüber der stalkenden Person unmissverständlich der entgegenstehende Wille erklärt wurde. Dieses ist gegebenenfalls im gerichtlichen Verfahren zu beweisen. Es bietet sich also an, Dokumente bzw. Zeugen zu benennen, die bestätigen, dass die Stalking-Handlungen entgegen dem Willen des Antragstellers vorgenommen wurden.

Die wesentliche rechtliche Verbesserung zur Erlangung von zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten besteht nunmehr darin, dass der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen strafbewehrt ist. Das folgt aus § 4 Gewaltschutzgesetz, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz zuwiderhandelt.

Ferner ist die Durchsetzung der richterlichen Schutzanordnung im Vergleich zu sonstigen Zivilverfahren erheblich erleichtert. Zur Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs kann unmittelbarer Zwang durch den Gerichtsvollzieher ausgeübt werden. Daneben bleibt die Verhängung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft, möglich. Vorgenannte Ordnungsmittel müssen jedoch zuvor (möglichst schon mit der Schutzantragstellung) beantragt werden.

6. Resümee

Inwieweit die vorbenannten Reaktionsmöglichkeiten auf Stalking-Handlungen greifen, ist maßgeblich abhängig vom Stalkertyp, sowie von den tatsächlich erlebten Unterstützungsmöglichkeiten für das Stalkingopfer. Erfährt das Stalkingopfer in seinem sozialen Umfeld und seitens der staatlichen Institutionen Verständnis und Hilfestellung, wird es dem Stalker immer weniger gelingen, Macht über die gestalkte Person auszuüben.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass nicht alle Maßnahmen gleich geeignet sind, Stalking-Handlungen zu beenden. Gerade zivilrechtliche Schutzanordnungen erreichen regelmäßig nur den unter 3. dargestellten Typ des beziehungs-suchenden Stalkers, den freundschaftssuchenden Stalker sowie den nachtragenden Stalker. Häufig völlig uneindrücklich von sowohl zivilrechtlichen wie auch strafrechtlichen Maßnahmen zeigen sich demgegenüber der ebenfalls unter 3. dargestellte Typ des zurückgewiesenen Stalkers sowie des sexuell verletzenden Stalkers. Gerade die letzten beiden Fallkonstellationen bedürfen besonderer Achtsamkeit und des Schutz der Opfer.



Lieselotte Richard
Diplom-Sozialarbeiterin und Rechtsanwältin

■ STALKING IN DER BERATUNGSPRAXIS

Anfang November 2004 vereinbarte Frau W., Mitte 30, bei uns in der Interventionsstelle Rostock einen Beratungstermin. Sie wurde von der Polizei auf uns aufmerksam gemacht.

In einem ersten persönlichen Gespräch in der Interventionsstelle erzählte Frau W., dass ihr ehemaliger Lebensgefährte, Herr M., mit dem sie zwei Jahre zusammen war, ihr regelmäßig nachstellt und die Situation für sie immer unerträglicher wird. Sie berichtete, dass sie sich Anfang 2003 von ihm getrennt hat. Diese Trennung schien er zum damaligen Zeitpunkt auch zu akzeptieren.

Zwei Monate nach der Trennung bemerkte Frau W., dass ihr ehemaliger Lebensgefährte wieder verstärkt Kontakt zu ihr suchte. Er bat um weitere Gespräche, machte ihr Geschenke und wollte mit ihr eine neue Beziehung eingehen. Frau W.

ließ sich zunächst auf Gespräche ein und machte ihm deutlich, dass es für sie keinen Neuanfang mit ihm mehr geben wird.

Herr M. wollte dies nicht akzeptieren. Sie fand täglich Briefe im Briefkasten, Zettel oder Blumen an ihrem Auto. Er rief sie täglich zu Hause, auf Arbeit und auf dem Handy an und schickte SMS-Kurzmitteilungen. Trotz mehrmaligen Bitten von Frau W., dass er damit aufhören solle, änderte sich daran nichts, sondern steigerte sich noch im Laufe der Zeit.

Herr M. stand nach einiger Zeit regelmäßig auf der gegenüberliegenden Straßenseite vor ihrem Haus, stand an ihrem Auto, wenn sie ihre Arbeitsstelle verließ, beobachtete sie beim Einkaufen und lauerte ihr vor ihrem Fitnessstudio auf... Frau W. hatte zunehmend das Gefühl, sich seiner Anwesenheit nicht mehr entziehen zu können, dies beängstigte sie und engte sie

in ihrem täglichen Leben immer stärker ein. ... Sie zog tagsüber in ihrer Wohnung die Gardinen zu, schaltete abends in ihrer Wohnung das Licht aus, zog den Telefonstecker raus, ging immer weniger aus dem Haus... Im Laufe der Zeit entwickelten sich bei ihr psychosomatische Störungen, bspw. Schlafstörungen und chronische Magenschmerzen.

Für Außenstehende waren die massiven Ängste von Frau W. und ihr zurückgezogenes Verhalten kaum nachvollziehbar.

In der Beratung in der Interventionsstelle war zunächst wichtig, dass Frau W. sich aussprechen konnte. Sie konnte über die Geschehnisse in den letzten 1½ Jahren erzählen und hatte das Gefühl, ernst genommen zu werden. Sehr entlastend war für sie, dass sie von uns erfahren hat, dass das auch anderen Frauen passiert, dass es sie nicht allein betrifft und dass es dafür den Namen „Stal-

king“ gibt. Frau W. war erleichtert, dass wir Verständnis für ihre Ängste und ihre Verhaltensweisen hatten.

In der Beratung informierten wir sie über die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten und schlugen ihr vor, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin einzuschalten. Wir begleiteten sie zur Rechtsanwältin und zur mündlichen Verhandlung. Nach kurzer Zeit wurde ein sog. Kontakt- und Näherungsverbot zum Schutz von Frau W. gegen Herrn M. erlassen. Dies gab Frau W. den für sie notwendigen Schutz und die Sicherheit, sich nach und nach ihre Lebensbereiche wieder „zurückzuerobern“. Dabei hat sie von uns die notwendige Unterstützung erhalten.



*Sandra Pohlmann
und Katrin Saat,
Interventionsstelle Rostock*

weil die Bedenken gegenüber der Unbestimmtheit des Straftatbestandes überwiegen. Darüber hinaus ist es notwendig, die Polizei im Land durch entsprechende Weiterbildungen für das Thema Stalking und die Belange der Opfer zu sensibilisieren. Zudem müsste in jeder Polizeidienststelle Informationsmaterial zum Thema Stalking mit Verhaltensratschlägen, Adressen von Opferberatungsstellen usw. ausliegen und die Homepage der Landespolizei sollte ebenfalls darüber informieren.

Ich werde mich - in Anlehnung an die Erfahrungen in Bremen - für die Beauftragung von Polizeibeamten mit der Sonder- bzw. Spezialzuständigkeit für Stalking einsetzen. Hier ist eine enge Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Gleichstellungsbeauftragten notwendig.

DIE FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG M-V ZUM THEMA:

Seit einigen Jahren sehen sich Polizei und Justizbehörden mit einem neuen Phänomen konfrontiert, das aus Mangel an einer adäquaten deutschen Übersetzung meist mit dem englischen Begriff Stalking umschrieben wird.

Die Folgen für die Opfer sind dramatisch, sie reichen von Angstzuständen, Schlafstörungen und verstärktem Misstrauen gegenüber Mitmenschen bis hin zu Depressionen, sozialer Isolation und Suizidgedanken. Um den Opfern wirkungsvoll helfen zu können, ist eine politische Lösung des Problems vonnöten.

In den USA, Großbritannien, Kanada, Australien und Belgien stellt das Stalking einen eigenen Straftatbestand dar. Die juristische Definition ist in allen Ländern ähnlich und lautet - verkürzt - sinngemäß: vorsätzliche, mit böser Absicht verbundene und wiederholte Verfolgung oder Belästigung einer Person. Diese Regelungen sind allerdings nicht ohne Weiteres in die Rechtslage in Deutschland übertragbar.

Der Umgang der deutschen Bundesländer mit der Herausforderung des Stalkings unterscheidet sich stark voneinander.

Im Bundesland Bremen wurden fünf Stalking-Beauftragte bei Polizei und Staatsanwaltschaft eingerichtet, die für die Bearbeitung der Fälle und den Umgang mit Opfern und Tätern zuständig sind. Eine offizielle Richtlinie der Polizei in Bremen besagt, dass jeder Fall von Stalking an eine Zentrale gemeldet zu werden hat, die diese Fälle an die Beauftragten weiterleitet. Diese Maßnahmen verursachen nicht wesentlich zusätzliche Kosten.

Bereits mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und

Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) ist 2001 ein neuer Straftatbestand geschaffen worden. Mit dem Gesetz wird dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt, zivilgerichtlich gegen Stalker vorzugehen und gerichtliche Schutzanordnungen zu erwirken. Verstößt der Täter gegen die gerichtliche Anordnung der Unterlassung, indem er die Belästigungen fortsetzt, macht er sich strafbar und kann mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden. Einigkeit besteht darin, dass diese Regelungen nicht ausreichend sind.

Das Bundesland Hessen legte dem Bundesrat am 05.07.2004 den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen (Stalking-Bekämpfungsgesetzes) vor. Viele Länder äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes, da der Entwurf des Tatbestandes einige zu unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nicht ohne Weiteres auslegungsfähig sind.

Rheinland-Pfalz hat die Erweiterung der Liste der Anordnungsvoraussetzungen des Gewaltschutzgesetzes um weitere belästigende Verhaltensweisen vorgeschlagen, um die durchaus berechtigten Bedenken und Unzulänglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, die dem hessischen Entwurf zu Grunde lagen, aufzunehmen und innerhalb des Gesetzes zu lösen. Darüber hinaus soll die Höchststrafe mit zwei Jahren festgesetzt werden. Problematisch ist hierbei, dass das Opfer zu seinem Schutz selbst tätig werden muss. Beide Vorschläge werden z. Z. in den Bundesausschüssen beraten.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt den Vorschlag aus Rheinland-Pfalz,



*Dr. Margrit Seemann,
Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen
und Gleichstellung der Landesregierung M-V*

Impressum

Herausgeberin:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Ernst-Haeckel-Str. 1,
18059 Rostock
Tel. (0381) 40 10 229
Fax (0381) 121 60 99
Mail cora@fhf-rostock.de
www.fhf-rostock.de

Redaktion:

Heike Herold, Rostock
Sabine Jonitz, Waren

Satz und Druck:

Altstadt-Druck, Rostock

Finanzierung:

Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

CORAktuell erscheint quartalsweise. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten.